

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Benutzerausweis	2
§ 5 Ausleihe	3
§ 6 Ausleihbeschränkungen	3
§ 7 Vorbestellungen	3
§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)	3
§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung	4
§ 10 Behandlung der Medien, Haftung	4
§ 11 Schadenersatz	4
§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht	5
§ 13 Ausschluss von der Benutzung	5
§ 14 Ortsbüchereien	5
§ 15 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittmund.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden insbesondere durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt darüber hinaus mit dieser seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zu seiner Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Stadtbüchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfristen stellen sich wie folgt dar:

Medium	Leihfrist
Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Hörbücher	3 Wochen
DVDs	1 Woche
Kinder Hörspiele	3 Wochen
Kinder DVDs	1 Woche
Spiele	3 Wochen

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Bücher aus dem aktuellen Jahr sowie für Medien, die von anderen Nutzern vorbestellt sind.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

(6) Über die „Onleihe“ der divibib GmbH besteht die Möglichkeit Medien digital auszuleihen. Hierbei sind deren Benutzungsbestimmungen zu beachten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Kinder und Jugendliche können nur mit Einwilligung der Eltern das audiovisuelle Medienangebot nutzen. Dazu gehören Hörspiel-CDs und Kinder-DVDs.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Wunsch unverbindlich vorbestellt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der in § 5 Abs. 2 genannten Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei einer ergangenen schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Bei gebührenpflichtigen Medien (§ 1, Ziffer 3. der Gebührenordnung) ist bei Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine erneute Zusatzgebühr je angefangener entsprechender Leihfrist zu entrichten.

(3) Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Sämtliche Gebühren und sonstigen Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen, Beschmutzungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet dieser für Schäden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(5) Alle Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die durch CDs, DVDs und andere Medien an Abspielgeräten, Computern usw. entstehen,
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen, Nicht-Erreichen eines Servers, Verluste, Veränderungen oder Beschädigungen von gespeicherten Daten,
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste usw.).

§ 11

Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust nach dem Zeitwert.

(3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

§ 12

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhanden gekommen sind.

(4) Das Hausrecht nimmt das Personal der Stadtbücherei wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen bzw. den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Ortsbüchereien

In einigen Ortschaften unterhält die Stadtbücherei Ortsbüchereien. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten grundsätzlich auch für diese. Das Personal der Stadtbücherei ist berechtigt, für die Ortsbüchereien besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.04.1981, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.09.2009, außer Kraft.

Wittmund, den 14.12.2017

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister